20. Kann die Bürgschaftserklärung bei einem Zwangsvergleiche baburch rechtswirksam erfolgen, daß der Bergleichsbürge, der zugleich Konkursgläubiger ist, im Bergleichstermine für den das Angebot der Bürgschaft mitenthaltenden Bergleichsvorschlag des Gemeinschuldners stimmt, und diese Abstimmungserklärung in dem Protokolle des Konkursgerichts benrkundet wird?

B.G.B. §§ 766, 126 Abj. 8. L.D. §§ 72, 179. B.B.D. §§ 159 fig.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 17. September 1906 i. S. H. (Bekl.) w. S. Wwe. (Rl.). Rep. VI. 612/05.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht. Aus den Gründen:

"In dem Konkursversahren gegen Fr. H. hat mit Schreiben vom 26. März 1903 der Rechtsanwalt D. im Namen des Gemeinsschuldners einen Zwangsvergleichsvorschlag dahin gemacht: "Die Konkursgläubiger festgestellter Forderungen erhalten 20 Prozent ihrer Forderungen gegen den Verzicht auf den Rest derselben dar innershalb 14 Tage nach Rechtstraft des Zwangsvergleiches unter Bürgsschaft des Herrn Wax H. in Freiburg". Der Gläubigerausschuß

befcloß am 4. April 1903, ben Bergleichsvorschlag zur Annahme zu empfehlen, jeboch unter ber Bedingung, bag vor dem Vergleichstermin ber zur Bezahlung ber Bergleichsquote ber bis babin festgeftellten Ronfursforderungen erforberliche Betrag, ferner gweds Sicherung ber Massetosten weitere 3500 M bei dem Konkursvermalter hinterlegt Der Konfursvermalter ichloß fich biefer Außerung an und befürwortete seinerseits den Bergleich. Diese Erklärungen wurden bem Bertreter bes Gemeinschuldners jur Renntnisnahme mitgeteilt, worauf dieser (Rechtsanwalt D.) unterm 14. April 1903 erklärte, ber Bemeinschuldner fei bereit, bafür ju forgen, bag bie bom Gläubigerausschuß verlangte Summe bis jum Bergleichstermin beim Rontursvermalter hinterlegt fei. Im Vergleichstermin vom 18. Mai 1903 waren ericienen: ber Konturgverwalter, ber Gemeinschuldner, die Mitglieder bes Gläubigerausichuffes und eine größere Ungahl bon Gläubigern, barunter ber Beklagte Burge Mag B. und Rechtsanwalt Dr. D. für bie jetige Rlagerin. Ausweislich bes über die Bergleichsberhandlung aufgenommenen Protokolls vom 13. Mai 1903 wurde zunächst ber Bergleichsvorschlag bes Gemeinschuldners vom 4. April 1903, bann bie Außerung bes Gläubigerausschusses verlesen. Darauf erklärte ber Gemeinschuldner, bag er bei diesem Borichlage verbleibe. Ronfursbermalter gab bie Erklärung ab, bag bie jur Dedung ber Ronfursgläubiger gemäß bes Awangsvergleichsvorschlages erforberliche Summe bar bei ihm hinterleat fei. Es wurde "ben Anwesenden Gelegenheit gegeben, sich über ben Bergleichsvorschlag zu äußern", und sodann über den Vorschlag abgestimmt. Inhaltlich der dem Brotofoll als Anlage beigefügten und wie biefes vom Amtsrichter und Berichtsichreiber beurfundeten Stimmlifte murbe die Rlagerin mit 14762,51 M Forderung als ftimmberechtigt zugelassen, und ftimmte fie für ben Bergleich. Der Beflagte, bem für ben Betrag bon 280 000 M Stimmrecht bewilligt war, stimmte ebenfalls für ben Bergleich. Die Abstimmung ergab die erforberlichen Majoritäten, und es wurde Gerichtsbeschluß verkündigt, daß der Zwangsvergleich bestätigt sei."

(Es wird zunächst erörtert, wie der vom Gemeinschuldner, mit Wissen und Willen des Beklagten, gemachte Vergleichsvorschlag und der demnächst abgeschlossene Zwangsvergleich inhaltlich aufzufassen sind; alsdann fortgefahren:)

"Anlangend sodann die Frage, ob die Bürgschaftsübernahme von dem Beklagten in entsprechender Weise erklärt worden sei, so ist die besahende Entscheidung des Berusungsurteils... rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings würde eine nur stillschweigende, durch konkludente Handlungen betätigte Willenserklärung des Bürgen hiersfür nicht ausgereicht haben. Andererseits ist es aber auch nicht erforderlich, daß der Bürge gerade wörtlich ausspricht, er übernehme hiermit die Bürgschaft, und die Bürgschaftserklärung muß nicht notwendig durch einen einheitlich in sich abgeschlossenen Alt erfolgen, kann möglicherweise auch in mehreren, sich ergänzenden Erklärungen zum Ausbrucke gebracht werden.

Bol. Entich. bes R.G.'s in Bivils. Bb. 59 G. 218 flg.; Urteil bes erkennenden Senats vom 2. Juli 1906, Rep. VI. 566/05; Dertmann, bas Recht ber Schuldverhaltniffe § 766 Bem. 1 b a, f. Im porliegenden Falle tonnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum in ber Abstimmungeerflarung bes Bellagten beim Rusammenhalt mit bem vorangegangenen schriftlichen Bergleichsvorschlage und ber Berhandlung hierüber in bem Bergleichstermin eine rechtemirffame Burgichaftserflarung erbliden, fofern jene Erflarung bie Berburgung notwendig zur Boraussehung hatte und inhaltlich einicolok, verftanbigerweife gar nicht abgegeben werben tonnte, ohne bak gleichzeitig bamit ber Wille, sich zu verbürgen, zum Ausbrucke gebracht wurde. Der Beklagte hat nach Annahme des Berufungs. gerichtes burch seine Abstimmung ertlärt, er sei bomit einverstanden, baß ein Zwangevergleich geschloffen werbe, wonach unter feiner, bes Beklagten. Bürgschaft ber Gemeinschuldner ben Konkursgläubigern 20 Brozent ihrer Forberungen zu bezahlen habe. Und das reicht im gegebenen Ralle in ber Tat aus, um eine Burgichaftsertlarung im Sinne von § 765 B.G.B. barguftellen. Der Umftanb, bag ber Beflagte in feiner Gigenichoft als Ronfursglaubiger über ben Bergleichsvorschlag mit abstimmte, steht nicht im Wege; er tann nicht seine Erklärungen nach biefer Seite und nach ber Stellung eines Bergleichsgaranten fpalten.

Es fragt sich schliehlich nur, ob die Bürgschaftserklärung von dem Beklagten in der gesehmäßigen Form erteilt worden sei. Auch das ist von der Borinstanz ohne Rechtsverstoß angenommen, indem sie davon ausgest, daß die im § 766 B.G.B. vorgeschriebene ichrift

"Anlangend sodann die Frage, ob die Bürgschaftsübernahme von dem Beklagten in entsprechender Weise erklärt worden sei, so ist die bejahende Entscheidung des Berusungsurteils... rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings würde eine nur stillschweigende, durch konkludente Handlungen betätigte Willenserklärung des Bürgen hiersfür nicht ausgereicht haben. Andererseits ist es aber auch nicht ersforderlich, daß der Bürge gerade wörtlich ausspricht, er übernehme hiermit die Bürgschaft, und die Bürgschaftserklärung muß nicht notwendig durch einen einheitlich in sich abgeschlossenen Akt erfolgen, kann möglicherweise auch in mehreren, sich ergänzenden Erklärungen zum Ausbrucke gebracht werden.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Zivils. Bb. 59 S. 218 sig.; Urteil bes erkennenden Senats vom 2. Juli 1906, Rep. VI. 566/05;

Dertmann, bas Recht ber Schuldverhältniffe § 766 Bem. 1 b a, f. Im porliegenden Falle tonnie das Berufungsgericht ohne Rechisirrtum in ber Abstimmungserflarung bes Beflagten beim Bufammenhalt mit bem vorangegangenen fchriftlichen Bergleichsvorschlage und ber Berhandlung hierüber in dem Bergleichstermin eine rechts= wirtsame Burgichaftsertlarung erbliden, fofern jene Ertlarung bie Berburgung notwendig zur Boraussehung hatte und inhaltlich einichloft, verftanbigerweise gar nicht abgegeben werben tonnte, ohne baß gleichzeitig bamit ber Wille, sich zu verburgen, jum Ausbrucke gebracht murbe. Der Beflagte hat nach Annahme bes Berufungs. gerichtes burch seine Abstimmung erklärt, er sei domit einverstanden, baß ein Zwangevergleich geschlossen werbe, wonach unter feiner, bes Beflagten. Bürgichaft ber Gemeinschuldner ben Rontursgläubigern 20 Prozent ihrer Forberungen zu bezahlen habe. Und bas reicht im gegebenen Falle in ber Tat aus, um eine Burgichaftserklärung im Sinne von § 765 B.G.B. darzustellen. Der Umftand, bag ber Beflagte in feiner Gigenschaft als Rontursglaubiger über ben Bergleichsvorschlag mit abftimmte, fteht nicht im Bege: er tann nicht feine Erklärungen nach biefer Seite und nach ber Stellung eines Beraleichsgaranten spalten.

Es fragt sich schließlich nur, ob die Burgschaftserklärung von dem Beklagten in der gesehmäßigen Form erteilt worden sei. Auch das ist von der Borinstanz ohne Rechtsverstoß angenommen, indem sie davon ausgeht, daß die im § 766 B.G.B. vorgeschriebene schrift-

liche Form bier burch die Beurtundung ber Burgichaftserklarung in dem gerichtlichen Protofoll ersett werbe. Das Berufungsgericht nimmt hierfür auf § 126 Abs. 3 B.G.B. Bezug. Diese Borschrift würde allerdings die Entscheibung noch nicht rechtfertigen, wenn anzunehmen ware, daß bas Burgerliche Gefenbuch unter "gerichtlicher Beurkundung" (nur) Beurkundung durch den Richter der freiwilligen .Gerichtsbarkeit verstehe — vgl. Urteil des R.G.'s vom 17. Mai 1901. Entich, in Rivill. Bb. 48 G. 189 -, eine Beurtundung also, für welche die Formvorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898, insbesondere bes § 177 Abs. 1, in Betracht tamen. Indes diese letteren Borfchriften find im gegenwärtigen Falle nicht maggebend; fie beziehen sich nicht auf die in den Gesetzen anderweit geregelte Beurfundung prozessualer Rechtsgeschäfte. Wird inebesondere ein Rechtsgeschäft, bas nach burgerlichem Rechte ber gerichtlichen ober notariellen Beurkundung bedarf, in der prozessualischen Form bes Bergleiches, bes Bergichts ober ber Anerkennung vorgenommen, fo hat die Beurkundung nach ben Formen ber Bivilprozegordnung zu erfolgen (§§ 159 fig., 160 Abf. 2 Rr. 1, § 794 Rr. 1 B.B.D.), und auch die fonft gefehlich erforderte Schriftform wird biesfalls burch die prozekmäßige Beurfundung erfett.

Bgl. bas angeführte Urteil des R.G.'s Bb. 48 S. 183 fig.; Dronke, in der Zeitschr. für deutschen Zivilprozeß Bb. 30 S. 47 fig.; Gaupp=Stein, C.B.D. zu § 54 Bem. II bei Anm. 3.

Unter biesen Gesichtspunkt fällt auch der gerichtliche Zwangsvergleich mit den als integrierende Bestandteile desselben zu betrachtenden Rechtsgeschäften, sosern sür Aufnahme von Protokollen
und Beurkundung im Konkursversahren gemäß § 72 K.D. die Vorschriften der Zivilprozesordnung entsprechende Anwendung sinden
(Jaeger, Konk.D. zu § 72 Anm. 6 S. 540, § 179 Anm. 4 II S. 761).
Einen Bestandteil des Zwangsvergleiches nun bildete auch die von
dem Beklagten für die Erfüllung des Bergleiches übernommene
Bürgschaft (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. S. 72, 73). Die Bürgschaftsübernahme konnte im Vergleichstermin mündlich zu Protokoll
erklärt werden (Jaeger, Konk.D. § 194 Anm. 5 III S. 796), und durch
die, eine Unterzeichnung von seiten der Beteiligten nicht erfordernde,

Beurkundung in dem amtkgerichtlichen Prototolle sowie der eine Anslage des Prototolles bildenden Stimmliste war jedenfalls der gesetz- lichen Form Genüge geschehen."...